



RECHTSANWALTSKANZLEI

ROLAND POPP**Der Rechtsanwalt rät:****Nachbarschaftsrecht**

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“
Friederich Schiller

Tatsächlich werden nachbarrechtliche Auseinandersetzungen von den betroffenen Parteien oftmals als überaus belastend empfunden. Deshalb gilt auch hier der alte Grundsatz der Vorsorge: Mit unserem **heutigen Rechtstipp** bekommen Sie die wichtigsten Zahlen und Fakten für Ihre ersten Frühlingspflanzaktionen und Gartenaktivitäten an die Hand:

Grenzabstand:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück keine Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0,5 Meter oder, falls die Pflanzen oder Bäume über 2 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze des Grundstücks gehalten werden. Hiervon gibt es lediglich Ausnahmen bei angrenzenden Waldgrundstücken bzw. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Die vorgenannten Abstände sind bei Bäumen von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden wächst, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der der Grenze am nächsten stehenden Triebe aus zu messen. Die Höhe der Pflanzen und Bäume wird vom Boden bis zu deren Spitze gemessen. Der Anspruch auf Beseitigung eines die vorgenannten Grenzvorschriften verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Diese Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer des Grundstücks von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste

Überhang: Bäume und Sträucher halten sich leider nicht an Grundstücksgrenzen, vielmehr ragen diese früher oder später in das Nachbargrundstück. Die gesetzliche Regelung lautet wie folgt: Wenn der Eigentümer des betroffenen Grundstücks dem Besitzer des Grundstücks, von dem der überhängende Ast ausgeht, eine angemessene Frist zur Beseitigung des Überhangs gesetzt hat, diese Frist erfolglos verstrichen ist **und** wenn die überhängenden Zweige die Nutzung des eigenen Grundstücks beeinträchtigen, dann darf man zur Selbsthilfe greifen und den Überwuchs abschneiden. Unzulässig ist das Zurückschneiden von Nachbars Bäumen ohne das Setzen einer Frist. Nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist kann man vom störenden Nachbarn auch den Ersatz der Kosten verlangen, die bei dem Zurückschneiden der Äste und Zweige entstanden sind.

Lärmbelästigung:

Die Beeinträchtigung des eigenen Lebensraumes durch fremde Geräusche und Lärm ist häufiger Anlass für Streitigkeiten. Denken Sie allein an spielende Kinder, laute Musik, den überlauten Rasenmäher usw. Ebenso haben in der Vergangenheit das bloße Betätigen von Jalousien und damit verbundene Geräusche oder auch quakende Frösche die Gerichte beschäftigt.

Das Gesetz sagt uns hier Folgendes:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Geräusch insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Als Maßstab für die Frage der Wesentlichkeit stellt die Rechtsprechung auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen ab. Es wird also im Konfliktfall vom Gericht untersucht, ob die konkret gerügte Lärmbelästigung über das hinausgeht, was ein verständiger Durchschnittsmensch in seiner konkreten Umgebung tolerieren würde. Es gibt Grenz- und Richtwerte, an denen sich die Gerichte orientieren. Wer überprüfen will, ob in seinem Fall die Richt- bzw. Grenzwerte eingehalten werden, der kann sich ein Schallmessgerät entweder leihen oder ein solches kaufen.

Beachten Sie die Regeln, dann steht einer friedlichen Gartensaison nichts mehr im Weg!

Viel Spaß beim Pflanzen und Garteln wünscht

Rechtsanwalt Roland Popp

Die wöchentlichen Rechtstipps können Sie abrufen unter www.rapopp.de